

KLEINGARTENORDNUNG

A.) DER GARTEN:

1. Umzäunung:

Der Garten ist zu den Wegen und Parkplätzen hin grundsätzlich abzuführen. Eine Abzäunung zum Nachbargarten kann entfallen, wenn sich die betroffenen Gartennachbarn entsprechend vereinbart haben.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Gartenpächter für die Instandhaltung etc. für den nördlich und östlich gesetzten Zaun verantwortlich ist.

Als **Material** darf Holz oder Machengitter verwendet werden, auch lebende Zäune sind gestattet. Mattenzäune dürfen nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des betroffenen Gartennachbarn errichtet werden. Bei Holzzäunen ist darauf zu achten, dass zwischen den einzelnen Latten genügend Freiraum verbleibt, um eine ausreichende Sonneneinstrahlung zu gewährleisten (geschlossene Bretterzäune sind ausnahmslos nicht gestattet).

Die **Höhe** der Umzäunung darf innerhalb der Anlage nicht mehr als 1,5 Meter und nach außen nicht mehr als 2,0 Meter betragen.

Das Anbringen eines Stacheldrahtes ist auf das strengste untersagt.

Bei Streitigkeiten behält sich die Innsbrucker Immobilien Service GmbH **spezielle Regelungen** vor.

2. Pflanzen:

Beim **Setzen** der Pflanzen ist darauf zu achten, dass Nachbarn nicht unzumutbar beeinträchtigt werden, dies gilt vor allem im Hinblick auf die zu erwartende Schattenwirkung auf den Nachbargarten.

Die **Höhe von Bäumen** ist durch regelmäßige Pflege und Stutzen auf jenes Maß zu begrenzen, das unzumutbare Schattenwirkungen auf die Nachbargärten und vor allem im Hinblick auf die in Innsbruck auftretenden starken Windkräfte (Föhn) jede Gefährdung durch Windwurf und herabfallenden Äste ausschließt.

Es ist darauf zu achten, dass pflanzlicher Bewuchs nicht über den eigenen Garten hinauswächst, insbesondere im Wegbereich sind die Pflanzen auf die **Gartengrenze** zurückzuschneiden, damit die Wege ungehindert begangen werden können.

Das Setzen von **Pflanzen außerhalb des Gartens** im Bereich der Allgemeinanlagen ist nur in Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Zustimmung der Innsbrucker Immobilien Service GmbH erlaubt.

3. Tierhaltung:

Grundsätzlich werden nur Hunde und Katzen geduldet, solange diese das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage nicht stören (lärmen, herumstreuen). **Verschmutzungen** der Gemeinschaftsanlagen, die durch Tiere entstanden sind, sind vom jeweiligen Tierhalter umgehend zu entfernen.

4. Pflege:

Der Gartenpächter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich der ihm überlassene Garten stets in einem sauberen und ordentlichen Zustand befindet und in Sinne des **Pachtvertrages** bzw. des **Kleingartengesetzes** genützt ist.

Sollten bei der Herstellung von Stützmauern, Einfriedungen etc. **Betonierungsarbeiten** notwendig sein, ist vorher das Einvernehmen mit der Innsbrucker Immobilien Service GmbH herzustellen.

5. Einhalten von Ruhezeiten:

Die **Verrichtung lärmender Gartenarbeiten** ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt, an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Samstagen ab 12.00 Uhr verboten. Dies gilt insbesondere für die Benützung von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Garten- und Arbeitsgeräten.

Die Bestimmungen der Verordnung zur **Lärmbekämpfung** im Bereiche der Landeshauptstadt Innsbruck (Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.1976) sind einzuhalten – siehe Anhang.

Die Durchführung von **Grillfesten** etc. und die Inbetriebnahme von **Musikgeräten** haben mit größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Gartennachbarn zu erfolgen.

6. Müllbeseitigung:

Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, den in seinem Garten anfallenden Müll

umweltfreundlich zu entsorgen. Verrottbare Abfälle sind im garteneigenen **Komposthaufen** zu verarbeiten, recyclingfähiges Material ist über die dafür vorgesehene Sammelstelle zu entsorgen. Bitte lagern Sie keinen Müll und keine pflanzlichen Abfälle in benachbarten Grundstücken ab. Sie haben mit einer Anzeige und mit Strafen bis € 3.630,- zu rechnen.

Das Wegwerfen von Abfällen außerhalb des Gartens ist strengstens verboten !

Die Entleerung der Campingklos hat in der hierfür vorgesehenen Entleerungsstelle bzw. zu Hause über das Kanalsystem zu erfolgen.

Das **Verbrennen** von Pflanzenabfällen und sonstigen Abfällen ist nicht gestattet.

B.) DAS GARTENHAUS:

1.) **Baubewilligung:**

Für jedes Gartenhaus wurde von der Stadt eine Baubewilligung erteilt. Die im jeweiligen Bescheid enthaltenen **Auflagen** sind zwingend einzuhalten.

Die Errichtung von Baulichkeiten, die nicht im Baubescheid enthalten sind, ist ausnahmslos nicht gestattet.

2.) **Abmessungen:**

Der **umbaute Raum** des Gartenhauses darf eine Grundrissfläche von 4,0 x 3,0 m und eine Höhe von 3,0 m bis zur Firstoberkante nicht übersteigen. An jener Breitseite, in der der Eingang eingebaut ist, kann eine Veranda mit einer Tiefe von maximal 1,5 m angebaut werden. Der Zubau für Campingklo und Gartengeräte muss vom Aufenthaltsraum räumlich getrennt sein und darf die Grundmaße von 4,0 x 1,0 m nicht übersteigen.

3.) **Material:**

Das Gartenhaus ist aus Holz zu errichten und darf auf Betonsockel gestellt werden, - siehe hierzu auch jeweiligen Baubescheid.

4.) **Einrichtung, Installationen:**

Die Installation sanitärer Einrichtungen ist nicht gestattet. Sind Gasverbrauchseinrichtungen vorhanden, ist darauf zu achten, dass nicht mehr als **5 kg Gas** im Gartenhaus selbst oder im Garten gelagert werden. Bei Verwendung und Lagerung von Flüssiggas dürfen im Gartenhaus keine Vertiefungen (Kühl- und Lagerschächte) eingerichtet werden.

Das Gartenhaus ist mit einem **Campingklo** und einem **6 kg Feuerlöscher** auszustatten.

5.) **Solaranlagen:**

Der Einbau von Solaranlagen zur Energiegewinnung in den Kleingärten ist grundsätzlich möglich.

Bereits eingebaute derartige Anlagen und vorgesehene Neueinbauten sind der Bau- und Feuerpolizei **anzuzeigen**. Die Auflagen der Bau- und Feuerpolizei sind einzuhalten.

6.) **Pflege:**

Der Gartenpächter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich sein Gartenhaus stets in einem sauberen und technisch einwandfreien Zustand befindet.

Die Pflege des Gartenhauses sollte grundsätzlich allseitig vom eigenen Garten aus möglich sein.

7.) **Lt. Ergänzung-Bauten vom 13.7.2006:**

Aus aktuellem Anlass weist die Liegenschaftsverwaltung auf Punkt B) 1. der Kleingartenordnung vom 15. Juni 1994 hin, in dem die Errichtung von Baulichkeiten ausnahmslos nicht gestattet ist bzw. für jede Bautätigkeit die Zustimmung der Liegenschaftsverwaltung als Betreiberin der Kleingartenanlagen einzuholen ist. Bitte beachten Sie, dass ein entsprechendes Ansuchen in Schriftform inkl. Planbeilagen mindestens 3 Wochen vor Beginn der geplanten Bauarbeiten bei der Liegenschaftsverwaltung einzubringen ist. Widerrechtlich errichtete Anlagen sind auf Verlangen der Liegenschaftsverwaltung innerhalb einer Frist von einem Monat zu entfernen, ohne dass dem Kleingärtner Ersatz, welcher Art auch immer, zusteht.

C.) ALLGEMEINANLAGEN:

1.) **Betreuung:**

Die Betreuung der Allgemeinanlagen (Entleerungsstellen, Parkplätze, Böschungsflächen, Wasserleitungen) erfolgt durch den Kleingartenverein.

Den Anweisungen des Vereines ist Folge zu leisten!

2.) **Wege:**

Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, die an seinen Garten angrenzenden Wege stets in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten (Unkraut jäten, kiesen, pflanzlichen Bewuchs zurückschneiden), **damit die Wege ungehindert begangen werden können**. Das Absperren von Stichwegen ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Innsbrucker Immobilien Service GmbH nicht gestattet.

3.) **Parkplatz:**

Auf dem zur Kleingartenanlage gehörenden Parkplatz darf **maximal ein PKW** je Garten abgestellt werden. Das Parken soll in möglichst Platz sparender Art und Weise erfolgen. Dort, wo **Parkscheiben** ausgegeben worden sind, sind diese stets **gut sichtbar** im Kraftfahrzeug anzubringen.

Die Inhaber von unberechtigt abgestellten Fahrzeugen haben mit einer **Besitzstörungsklage** zu rechnen!

Das Waschen von Fahrzeugen auf diesen Parkplätzen ist nicht gestattet!

4.) **Lt. Ergänzung-Parkplätze vom 13.7.2006:**

Da für die städt. Kleingartenanlagen nur eine begrenzte Zahl an Parkplätzen zur Verfügung steht, die Dichte an Fahrzeugen in den vergangenen Jahren jedoch erheblich zugenommen hat, kommt es speziell an Wochenenden und Feiertagen immer wieder zu Engpässen bzw. erheblichen Missständen, ausgelöst durch rücksichtsloses Verhalten Einzelner. Um diesen Missstand zu beheben, hat die Innsbrucker Immobilien Service GmbH beschlossen, für die Anlagen **Egerdach, Osterfeld, Luigenstraße, Schusterbergweg** und **Fuchsrain**, ein **neues Parkplatzkonzept** zu erstellen. In der Beilage zu diesem Schreiben erhalten die Kleingärtner der betroffenen Anlagen die neue Parkkarte und für die Anlagen Egerdach, Osterfeld und Luigenstraße eine

planliche Darstellung der Parkflächen. Teil dieses Parkplatzkonzeptes ist es auch, für die Kleingartenanlage Osterfeld Ersatzparkplätze im Bereich der Kleingartenanlage Egerdach zur Verfügung zu stellen. **Die Parkkarte ist von außen gut lesbar hinter die Windschutzscheibe zu legen**. Bitte beachten Sie, dass pro Kleingarten nur **eine** Parkbewilligung ausgegeben wird. Künftig dürfen nur mehr jene Flächen verparkt werden, die im beiliegenden Lageplan ausgewiesen sind. In den betroffenen Anlagen werden von einer Überwachungsfirma Kontrollen durchgeführt und alle Halter widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge werden zur Anzeige gebracht.

Sollten Sie Ihre Parkkarte verlieren, so wenden Sie sich bitte umgehend an die Innsbrucker Immobilien Service GmbH, diese wird Ihnen eine Ersatzparkkarte aushändigen. Die Kosten in Höhe von € 20,- werden Ihnen im Zuge der Pachtvorschreibung verrechnet.

5.) **Wasserleitungen und Wasserverbrauch:**

Die Wasserleitungen befinden sich im Eigentum der jeweiligen Kleingartenpächter, erforderliche Reparaturen an diesen Leitungen sind von den Kleingartenpächtern anteilmäßig zu tragen. Dies gilt auch für die aus dem Wasserverbrauch anfallenden Kosten.

Sollte der Wasserverbrauch jedoch den Pachteinnahmenüberschuss überschreiten, müssten die **Mehrkosten** den Gartenpächtern **anteilmäßig verrechnet** werden.

Daher mit dem Wasser sparen!

6.) **Gartenteiche:**

Die Errichtung von Gartenteichen in den Kleingärten ist grundsätzlich möglich, solange durch das **Sickerwasser** keine Beeinträchtigung von Nachbargärten entsteht.

Schwimmbecken sind nur bis zu einem Fassungsvermögen von max. 1 m³ erlaubt.

7.) **Entleerungsstelle:**

Diese Stelle dient zum **Entleeren der Campingklos**. Nach jeder Entleerung ist mit Wasser nachzuschwemmen. Allgemein ist auf Sauberkeit in dieser Anlage zu achten.

Die gemäß Baubescheid vorgeschriebenen Campingklosetts sind in den dafür vorgesehenen Entleerungsstellen zu entleeren, bzw. mit nach Hause zu nehmen und dort zu entleeren. Öffnungszeiten,

welche auch an der Entleerungsstelle angeschlagen sind:

15.03. bis 30.04. 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
01.05. bis 31.08. 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
01.09. bis 15.10. 16.00 Uhr bis
18.00 Uhr

jeweils Mittwoch, Samstag und Sonntag

8.) **Kleingartenbetreuung – Stand**
10.2.2009:

Anlage	Betreuer	Garten
Egerdach	GRUBER Leopold	23
Moserfeldweg, Schusterbergweg, Fuchsrain, Exerzierweg	HOCHEN- EGGER Günther	Schustr berweg- 46
Luigenstraße, Osterfeld, Andechsstraße , Gumpstraße	SUMMER- AUER Ingrid	Osterfel d-20

Es wird darauf hingewiesen, dass den Anweisungen des Kleingartenbetreuers Folge zu leisten ist!

9.) **Grünschnitt:**

Der Grünschnitt wird einmal jährlich und zwar im Frühjahr durch die Stadt Innsbruck abgeholt. Im Übrigen ist der anfallende Grünschnitt selbst zu entsorgen (Kompostieranlage Roßau).

10.) **Radfahren:**

Das Radfahren auf den Wegen der Kleingartenanlage ist nicht gestattet, gegen das Schieben des Fahrrades bestehen jedoch keine Einwände.

11.) **Tierhaltung:**

Grundsätzlich werden nur Hunde und Katzen geduldet, solange diese das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage nicht stören (lärmen, herumstreunen). Verschmutzungen der Gemeinschaftsanlagen, die durch Tiere verursacht wurden, sind vom jeweiligen Tierhalter zu beseitigen. Sollten sich die jeweiligen Tierhalter nicht an diese Regelung halten, **behält sich die Liegenschaftsverwaltung das Recht vor, die Tierhaltung in den städt. Kleingartenanlagen zu untersagen. Im Bereich der öffentlichen Anlagen sind Hunde ausnahmslos an der Leine zu führen!**

12.) **Einhaltung der Ruhezeiten:**

Die Verrichtung Lärm erregender Gartenarbeiten ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt, an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Samstagen ab 12.00 Uhr verboten.

Dies gilt insbesondere für die Benützung von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Garten- und Arbeitsgeräten.

13.) **Namens- und Adressänderungen:**

Diese sind umgehen der Innsbrucker Immobilien Service GmbH bekannt zu geben.

14.) **Rückstellung Kleingarten:**

Die Rückstellung eines Kleingartens bzw. ein Ausscheiden aus dem Pachtvertrag ist nur **einvernehmlich** mit der Innsbrucker Immobilien Service GmbH möglich. Die unbefugte Weitergabe an Dritte stellt einen Vertragsbruch dar und hat die Kündigung des Pachtvertrages zur Folge. Nähere Details hinsichtlich der Rückstellung erhalten Sie bei der Liegenschaftsverwaltung.

15.) **Anschlagtafeln:**

Die Innsbrucker Immobilien Service GmbH und der Kleingartenverein verwenden diese Tafeln zur Ankündigung verschiedener Hinweise.

Um Beachtung dieser wird gebeten!

16.) **Stromanschlüsse:**

In bestimmten Kleingartenanlagen bestehen Stromanschlüsse. Die **Inanspruchnahme** dieser Stromanschlüsse hat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Betreuer dieser Kleingartenanlage zu erfolgen. Die **Kosten** übernimmt die Grundstücksverwaltung.

D.) ALLGEMEINANLAGEN:

Die Rückstellung eines Kleingartens bzw. ein Ausscheiden aus dem Pachtvertrag ist nur **einvernehmlich** mit der Stadtgemeinde Innsbruck möglich.

In diesem Fall ist eine **schriftliche Mitteilung** an die Innsbrucker Immobilien Service GmbH unter gleichzeitiger Bekanntgabe der **Ablösesumme** für das Garteninventar erforderlich (**nur das unbewegliche Garteninventar kann abgelöst werden!**).

Die Innsbrucker Immobilien Service GmbH ermittelt daraufhin einen Kleingartenbewerber, der einerseits die Voraussetzungen für die Zuteilung eines städt. Kleingartens besitzt und andererseits die Ablösesumme, die im Zweifelsfall durch die Innsbrucker Immobilien Service GmbH geschätzt bzw. überprüft wird, bezahlen kann.

Nach Einigung zwischen Gartenpächter und Bewerber wird um Zustimmung durch

die Innsbrucker Immobilien Service GmbH angesucht. Erst nachdem eine Zustimmung vorliegt, darf die Ablöse bezahlt werden. Im Anschluss daran erfolgen die Umschreibung des Pachtvertrages und die Übergabe des Gartens.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die eigenmächtige Weitergabe eines Kleingartens an dritte unstatthaft ist und die Kündigung des Pachtvertrages zur Folge hätte.

Sie werden ersucht, die von der Innsbrucker Immobilien Service GmbH ausgegebene Kleingartenordnung bzw. alle Ergänzungen in Ihrem und im Interesse Ihrer Gartennachbarn genau einzuhalten. Für Rück- bzw. Anfragen in Kleingartenangelegenheiten steht Ihnen die Innsbrucker Immobilien Service GmbH gerne zur Verfügung.

VERORDNUNG ZUR LÄRMBEKÄMPFUNG IM BEREICHE DER
LANDESHAUPTSTDT INNSBRUCK
(Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.1976)

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 6.7.1976 zur Regelung bestimmter polizeilicher Angelegenheiten, LGBl. Nr. 60, sind unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten der Landeshauptstadt Innsbruck zur Abwehr ungebührlicher Weise hervorgerufenen störenden Lärmes für den Bereich der Stadtgemeinde Innsbruck verordnet:

§ 1

Lärmschutz für besondere Tageszeiten

(1) Die Verrichtung lärmregender Haus- und Gartenarbeiten ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt, an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten. Dies gilt insbesondere für die Benutzung von mit Verbrennungsmotoren betriebenen garten- und Arbeitsgeräten sowie für das Ausklopfen von Teppichen, Decken, Matratzen udgl.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung, soweit nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten eine Störung Dritter, insbesondere im betreffenden Objekt oder in der Nachbarschaft wohnender Personen, welche nicht dem Haushalt, von dem die Lärmerregung ausgeht, angehören, durch die dort bezeichneten Tätigkeiten ausgeschlossen ist.

§ 2

Betrieb von Schnee-Erzeugungsgeräten

Der Betrieb von Schnee-Erzeugungsgeräten ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten.

§ 3

Betrieb von Modellflugkörpern

Mit Verbrennungsmotoren ausgestattete Modellflugkörper dürfen in mit Wohngebäuden verbauten Teilen des Stadtgebietes nicht in Betrieb genommen werden.

§ 4

Benützung von Tongeräten

(1) Die Benützung von Tonempfangs- und -wiedergabegeräten wie Rundfunk- und Fernsehgeräten, Plattenspielern, Tonband- bzw. Kassettengeräten, Lautsprechern udgl. ist in öffentlichen Anlagen der Stadtgemeinde Innsbruck und in den von ihr betriebenen Sport-, Spiel- und Campingplätzen sowie Badeanstalten verboten. Dieses Verbot gilt nicht für gesetzlich erlaubte öffentliche Veranstaltungen aller Art.

(2) In der Zeit der Nachtruhe, das ist von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, dürfen die in Abs. 1 bezeichneten Tonempfangs- und -wiedergabegeräte nur in geschlossenen Räumen und lediglich mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb des Raumes, in welchem sie in Benützung stehen, nicht gehört werden können (Zimmerlautstärke).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tage in Kraft.